

DSTG-Stellungnahme

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)“
BT-Drucksache 20/1111

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme sowie für die Gelegenheit zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

Zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) führen wir Folgendes aus:

Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs:

Zu Nr. 1 (§ 3 Nr. 11 b EStG -neu-)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hält es im Grundsatz für richtig, den in den Blick genommenen Personenkreis (Beschäftigte in bestimmten Einrichtungen) wegen der ganz besonderen Betroffenheit durch die Pandemie steuerlich besser zu stellen, wenn ihnen eine entsprechend höhere Corona-Prämie gezahlt wird.

Trotzdem ergeben sich Kritikpunkte. Zum einen laufen die Auszahlungsfristen zwischen § 3 Nr. 11 a und dem neuen § 3 Nr. 11 b deutlich auseinander. Dafür besteht kein sachlicher Grund. Es sollte auch bei Nr. 11 a möglich sein, dass angesichts der langen Dauer der Pandemie ein bisher zögerlicher Arbeitgeber noch eine abgabenfreie Prämie ausreichen kann. Die Auszahlungsfrist sollte also auch in Nr. 11 a bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Sie sollte jedoch mindestens an die geplante verlängerte Frist des § 3 Nr. 28 EStG (Steuerfreiheit der Arbeitgeberaufstockungsbeträge bei Kurzarbeitergeld) angepasst werden (= 31. Juli 2022).

Die Frage ist ferner, ob die Höchstbeträge in Nr. 11 a (1.500 Euro) und in Nr. 11 b (3.000 Euro) nicht zu sehr differieren. Wir sprechen uns daher angesichts der langen Dauer der Pandemie in Nr. 11 a-Fällen für eine Erhöhung der 1.500 Euro-Grenze auf mindestens 2.000 Euro aus.

Überdies halten wir die geplante Limitierung auf gewährte Leistungen „aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen“ für zu eng. Es sollten auch Leistungen einbezogen werden, die Arbeitgeber aus eigenem Antrieb und ohne gesetzliche Verpflichtung auszahlen.

Wir sprechen uns zudem dafür aus, die Abgabefreiheit sowohl für den steuerlichen Bereich wie auch für den sozialversicherungsrechtlichen Bereich absolut synchron zu gestalten.

Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs:

Änderung des § 52 Abs. 37 d (i. V. mit § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG > nachträgliche Anpassung der Vorauszahlungen)

Die Änderung hängt mit der geplanten Verlängerung der Erklärungsfristen für die Veranlagungszeiträume 2019 – 2022 zusammen und ist daher eine notwendige Folgeänderung.

Wir halten aber ein konsequenteres Vorgehen des Gesetzgebers für angezeigt. Nach der bisherigen Regelung „kann“ der Gesetzgeber die Vorauszahlungen anpassen. In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs (S. 19 a.a.O) heißt es „... kann ein Antrag auf Festsetzung einer nachträglichen Vorauszahlung in Betracht kommen...“. Wir würden es jedoch sehr begrüßen, wenn angesichts der großzügigen Fristverlängerungen zur Abgabe der Steuererklärungen und des zu erwartenden weit geringeren Zinssatzes (1,8 % statt 6 %) eine Verpflichtung des betroffenen Steuerzahlers (bzw. seines Beraters) zu einer Anpassung aufgrund zu wenig geleisteter Anzahlungen normiert würde. Die coronabedingten Fristverlängerungen dürfen nicht dazu führen, dass Nachzahlungen noch weiter hinausgeschoben werden. Wenn also vor Abgabe der Steuererklärung erkannt wird, dass bisher geleistete Vorauszahlungen nicht ausreichen, sollte eine Pflicht zu einem Antrag auf Anpassung eingeführt werden.

Zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs:

Zu Nr. 1 (Änderung von § 3 Nr. 28 EStG)

Die DSTG unterstützt die Verlängerung der Steuerfreiheit von AG-Aufstockungsbeträgen zum Kurzarbeitergeld. Diese Regelung ist schlichtweg der Pandemie geschuldet.

Problem: Die Regelung hat rückwirkenden Charakter für das erste Halbjahr 2022. Es dürfte eine Reihe von Arbeitgebern geben, die eine Änderung des bereits vorgenommenen Lohnsteuerabzugs für „unzumutbar“ halten. Zwar kann die Steuerfreiheit über den Weg einer nachfolgenden Veranlagung zur Einkommensteuer nachgeholt werden. Damit betroffene Arbeitnehmer jedoch ihre steuerlichen Rechte auch wahren können, sollten mit Blick auf für eine Änderungen „unwillige“ Arbeitgeber diese zumindest verpflichtet werden, ihre Arbeitnehmer entsprechend aufzuklären (Normierung einer Informationspflicht).

Zu Nr. 3 (Verlängerung der degressiven AfA i. S. von § 7 Abs. 2 EStG)

Die Verlängerung der degressiven AfA-Möglichkeit ist zwar „teuer“, wird von der DSTG aber für richtig gehalten. Angesichts der Lieferkettenprobleme, verzögerter Teilelieferungen und aufgrund des Fachkräftemangels in manchen Branchen dürften es bei der Anschaffung bzw. der Lieferung von neuen Wirtschaftsgütern des Öfteren zu Problemen gekommen sein bzw. noch kommen. Insofern sorgt die Verlängerung für Klarheit und auch für eine Entspannung bei Investitionsentscheidungen

Zu Nr. 4 (Ausweitung des Verlustrücktrags i. S. von § 10 d Abs. 1 EStG)

Die Regelungen zum Verlustrücktrag werden erneut geändert, insbesondere erfolgt eine Erweiterung des Rücktrags ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 auf zwei Jahre zurück. Die vorherige deutliche Aufstockung des Rücktragsvolumens wird prolongiert.

Richtig ist, dass durch einen Verlustrücktrag auf rasche Weise betriebliche Liquidität geschöpft werden kann. Andererseits muss darauf hingewiesen werden, dass ein Verlustrücktrag bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer aber in gleicher Weise zu einem Liquiditätsverlust bei Bund, Ländern und Kommunen führt. Es handelt sich um zwei Seiten einer Medaille, die klug auszutarieren sind. Insofern hält es die DSTG angesichts einer aktuell nicht planbaren Haushaltslage für richtig, dass durch Artikel 4 des Gesetzentwurfs § 10 d EStG ab dem Veranlagungszeitraum die ausgeweiteten Betragsgrenzen wieder auf den alten Rechtsstand zurückgeführt werden.

Auch erscheint derzeit unklar, inwieweit die geplante Regelung mit ihrer erweiterten Rücktragsmöglichkeit in die „Coronajahre 2021 bzw. 2020“ überhaupt zielführend ist. Dies würde ja nur Sinn machen, wenn das Jahr 2022 ein Verlustjahr ist, während die Coronajahre „fette Jahre“ gewesen wären. Dieses erscheint auf den ersten Blick eher unwahrscheinlich.

Wir machen den Gesetzgeber auch erneut darauf aufmerksam, dass das aktuelle Rücktragssystem ein sehr aufwändiges Verfahren darstellt, insbesondere wenn man auch die

§§ 110, 111 EStG und eine nachfolgende Betriebsprüfung mit einbezieht. Die Aktenvorgänge müssen mehrfach angefasst und die Abzugsbeträge in aller Regel auch betragsmäßig geändert werden. Auch ist festzuhalten, dass das Regelwerk inzwischen einigermaßen unübersichtlich geworden ist.

Wir regen daher an, dieses tradierte System einer eher aufwändigen intertemporalen Besteuerung für die Zukunft grundsätzlich zu überdenken. Mögliche Alternativen könnten eine sogenannte Negativsteuer, aber auch z. B. die Möglichkeit einer Zweijahresveranlagung sein.

Zu Nr. 7 Buchstabe a (§§ 52 Abs. 6 Nr. 15 i. V. mit § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 4 EStG)

Es geht um die bislang für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 gültige steuerliche Homeoffice-Pauschale i. H. von maximal 600 Euro pro Jahr.

Diese Pauschale hat sich in der Besteuerungspraxis als sehr sinnvolles Instrument erwiesen. Sie ist eine Reaktion auf die aufgrund der Pandemie völlig veränderte Arbeitswelt. Eine Vielzahl von Steuerzahlern arbeitet auch von zu Hause (hybride Arbeitsform). Moderne hybride Arbeitsformen kommen regelmäßig sowohl den Beschäftigten wie auch den Arbeitgebern zugute. Hervorzuheben ist aber insbesondere auch das Argument Klimaschutz durch Verzicht auf Fahrten mit dem PKW. Hinzu kommt das Argument der explosionsartig gestiegenen Kraftstoffpreise.

Auch wenn meist die sehr engen Voraussetzungen für ein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer nicht vorliegen, ist doch festzuhalten, dass auch in Homeoffice-Fällen Aufwand anfällt (Heizung, Strom, Abnutzung, Wasser u. a.). Eine Pauschale, die auf Einzelnachweise verzichtet, ist in der Praxis der Massenbesteuerung ein probates Mittel und sorgt für eine bürokratiearme Berücksichtigung von Kosten i. S. des objektiven Leistungsprinzips.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Pauschale erneut nur um ein Jahr – nämlich bis 31. Dezember 2022 – befristet werden soll. Wir sprechen uns klar dafür aus, die Homeoffice-Pauschale als dauerhaftes Instrument einer bürokratiearmen Berücksichtigung häuslicher Raumkosten zu berücksichtigen. Das objektive Leistungsfähigkeitsprinzip gebietet es, die Homeoffice-Pauschale von einem Pandemiehilfetatbestand in einen Dauertatbestand umzuwandeln.

Wir halten überdies auch die Begrenzung auf maximal 120 Arbeitstage für zu kleinlich. Eine ganze Reihe von Beschäftigten arbeitet mehr als die Hälfte der Woche zuhause. Wir halten daher eine Erhöhung auf 150 Tage pro Jahr (maximal also 750 Euro) für angezeigt. Einer missbräuchliche Antragstellung wird in vielen Fällen dadurch entgegengewirkt,

dass ja eine Wechselwirkung zur Entfernungspauschale besteht. Insofern dürften sich Steuerausfälle auch eher in Grenzen halten, zumal ja auch in zahlreichen Fällen ein (partielles) „Aufsaugen“ der Pauschale durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag erfolgt.

Zu Artikel 6 des Gesetzentwurfs:

Zu Nrn. 1 und 2 (Änderung von Art 97 § 36 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Das Thema „Fristverlängerungen bei der Abgabe von Steuererklärungen“ ist im Grunde seit Jahrzehnten ein Dauerbrenner zwischen den steuerberatenden Berufen und der Finanzverwaltung. Jedes sogenannte „Klimagespräch“ ist davon geprägt. Die Wünsche nach weitergehenden generellen Fristverlängerungen sind nichts Neues.

Die DSTG anerkennt, dass infolge der Gewährung von Wirtschaftshilfen aufgrund der Pandemie unter Einschaltung von „fachkundigen Dritten“ eine gewisse Verschärfung der Arbeitssituation bei der Beraterschaft eingetreten ist. Hier hatte der Gesetzgeber zuletzt damit reagiert, dass eine Verlängerung der Erklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2020 in „beratenden Fällen“ von drei Monate gewährt wurde (typischer Fall: bis 31. Mai 2022).

Nun soll diese Frist für die Steuererklärungen 2020 erneut um weitere drei Monate bis längstens 31. August 2022 hinausgeschoben werden, für die Steuererklärungen 2021 bis 30. Juni 2023. Wobei dies nach ersten Bekundungen der Landesvertretungen der Beraterschaft immer noch nicht ausreichend sei.

Bei allem Verständnis für die Arbeitslage in vielen Kanzleien – nicht in allen, da die Mandantenstruktur zum Teil sehr unterschiedlich ist – möchten wir doch darauf hinweisen, dass die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2020 in beratenden Fällen ganze 20 Monate (!) nach Entstehen der Steuerschuld hinausgeschoben wird. Das ist eine sehr lange Zeit. Für das Steuerjahr 2021 sind es immerhin noch 18 Monate, für das Steuerjahr 2022 sind es 16 Monate.

Oftmals wird vergessen, dass dieses Hinausschieben auch für die Finanzämter erhebliche Konsequenzen hat:

1. Der seit Jahren eingespielte und bewährte organisatorische Workflow wird empfindlich gestört. Dies ist vergleichbar mit der temporären Unterbrechung von „Lieferketten“ in einem Fertigungsbetrieb. Der ganze Veranlagungsprozess wird nach hinten geschoben, zumal auch die Fristen für nicht beratende Steuerzahler – wenngleich in geringerem Maße – verlängert werden. In den Finanzämtern entstehen Bugwellenprobleme, deren Abarbeitung Jahre benötigt.

2. Die Bearbeitung von Rückfragen und Beanstandungen wird erschwert, weil ja die den Steuererklärungen zugrundeliegenden Tatsachenvorgänge lange Zeit zurückliegen.
3. Auch das Ziel einer Beschleunigung von Betriebsprüfungen wird ein gutes Stückweit konterkariert, weil ja die zu prüfenden Steuererklärungen deutlich später eingehen. Demgemäß können Betriebsprüfungen auch erst später beginnen.
4. Die Gefahr, dass Abschlusszahlungen infolge einer sich vielleicht verschlechternden Unternehmenssituation nicht mehr bedient werden können, wächst.
5. Die Finanzämter sehen sich angesichts nach hinten verschobener Bugwellen der Gefahr einer öffentlichen Kritik ausgesetzt, sie arbeiteten zu langsam. Niemand interessiert sich dann mehr dafür, dass ja die Ursache durch später eingegangene Steuererklärungen gesetzt wurde. Der „Schwarze Peter“ liegt dann im Finanzamt!

Als Fachgewerkschaft fordern wir ein, dass nicht nur der Beraterschaft, sondern auch den Finanzämtern angesichts der Pandemie mit mehr Verständnis begegnet wird. Die oben dargestellten Folgen können angesichts dezimierter Belegschaften, bei denen vielen Tausend Stellen bundesweit unbesetzt sind, nur über Jahre hinweg abgearbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund sind wir als Fachgewerkschaft sehr dafür, dass die Fristverlängerungen sukzessive und rasch wieder zurückgeführt werden. Ein Hinauszögern der „Rückholung“ der Fristen bis zum Jahr 2029 – wie zum Teil vorgeschlagen – halten wir für nicht vertretbar. Es wirkt auch merkwürdig, dass wir alle gemeinsam die Digitalisierung fordern und anpreisen, am Ende aber über Jahre hinweg mehr Zeit für den Besteuerungsprozess aufwenden müssen.

Wir bitten ferner zu prüfen, ob die Gewährung einer Fristverlängerung für nicht beratende Steuerzahler für die Steuerjahre 2021 und 2022 sachgerecht ist. Die Gründe, die die Beraterschaft vorträgt (Einbindung in Wirtschaftshilfen), gelten für diesen Bereich offenkundig nicht. Natürlich sehen wir den möglichen Einwand „Privilegierung von beratenen Steuerzahlern“. Trotzdem halten wir die Aufrechterhaltung eines geordneten Workflows in den Finanzämtern für ein schlagkräftigeres Argument. Es ist niemand damit gedient, alles nur zu schieben. Im Einzelfall können ja immer individuelle Fristverlängerungsanträge gestellt werden.

Wir appellieren zudem dringend an die Beraterschaft, die gesetzlich gewährten Fristverlängerungen nicht bis zum letzten Tag auszunutzen, sondern die Steuererklärungen laufend einzureichen. Häufig wird vergessen, dass bei jeder Frist ja ein „längstens bis...“ mitzudenken ist. Der DSTG geht es insgesamt um ein geordnetes und gedeihliches Miteinander, da Beraterschaft und Finanzbehörden am Ende des Tages immer in einem gemeinsamen Boot sitzen. Niemand ist mit einer jahrelangen Störung des Workflows gedient.